

Amtliche Bekanntmachung Nr. 71/2026 des Amtes Kellinghusen für den Schulverband Kellinghusen

I.

1. Änderung der

Richtlinie für die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule an der Grundschule Kellinghusen

Gemäß § 6 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) in Verbindung mit der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang des Landes Schleswig-Holstein und der Richtlinie zur Betriebskostenförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Kellinghusen auf ihrer Sitzung am 11.05.2026 folgende Richtlinie beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Offene Ganztagschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen unterschiedliche Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit montags bis donnerstags von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Es gibt vier Wochen Schließzeit im Jahr. Die konkreten Schließzeiten werden jeweils im Vorjahr bekanntgegeben. Die Ferienbetreuung wird in der Zeit von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr angeboten. Die Grundschulbetreuung ist während der Schließzeiten, an Wochenenden und Feiertagen geschlossen.

Artikel 2

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule ist grundsätzlich freiwillig und steht im Rahmen des bestehenden gesetzlichen Anspruches allen Schülerinnen und Schülern der Grundschule Kellinghusen offen.

Satz 2 wird gestrichen.

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Anmeldung eines Kindes zur Offenen Ganztagschule erfolgt verbindlich für die gesamte Grundschulzeit.

§ 2 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die verbindliche Teilnahme endet, ohne, dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf der Grundschulzeit.

§ 2 Abs. 4 wird gestrichen. Die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend.

§ 2 Abs. 7 wird gestrichen.

Artikel 3

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Eine Reduzierung, ein Wechsel oder eine Abmeldung der Betreuungsleistung ist zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres möglich. Die Schulhalbjahre im Sinne dieser Richtlinie sind die Zeiträume vom 1. August bis 31. Januar des Folgejahres bzw. vom 1. Februar bis 31. Juli.

In § 3 Abs. 2 c. wird folgender Klammerzusatz ergänzt:

c.) anderen wichtigen Grund (Sonderkündigungsrecht)

Artikel 4

§ 4 Abs. 1 d.) wird gestrichen. Die Nachfolgenden Buchstaben verschieben sich entsprechend.

Artikel 5

§ 6 Abs. 1 wird das Wort „Einzelkursen“ durch das Wort „Kursen“ ersetzt.

§ 6 Abs. 2 werden die Worte „und die Rahmenbedingungen“ eingefügt.

Artikel 6

§ 7 wird vollständig gestrichen, da die Aufnahme der Zahlung des Entgeltes und der Fälligkeiten bereits über die Entgeltordnung geregelt sind. Die Nachfolgenden Paragraphen verschieben sich entsprechend.

Artikel 7

§ 8 Satz 3 werden die folgenden Worte „an den Schulträger oder ggfs. einen Drittanbieter“ eingefügt.

Artikel 8

§ 10 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Richtlinie ist der Schulverband Kellinghusen als Träger der offenen Ganztagschule oder eine von ihm beauftragte Stelle berechtigt, die dafür erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 e) Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und §§ 3,4 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten. Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig. Die Daten werden in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei gespeichert. Die Betroffenen werden gemäß Art. 13 und 14 DSGVO über die Erhebung der personenbezogenen Daten schriftlich oder elektronisch informiert.

Artikel 9

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.08.2026 in Kraft.

Kellinghusen, den 11.05.2026

Axel Pietsch
Verbandsvorsteher

II.

Die vorstehende Richtlinie über die Förderung des Sports in der Gemeinde Hohenlockstedt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kellinghusen, den 03.06.2026
gez. Carsten Fürst
Stellvertretender Amtsvorsteher

Bekanntgemacht über die Internetseite des Amtes Kellinghusen am 05.06.2026.